

Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 05/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen

vom 13. Juli 2021

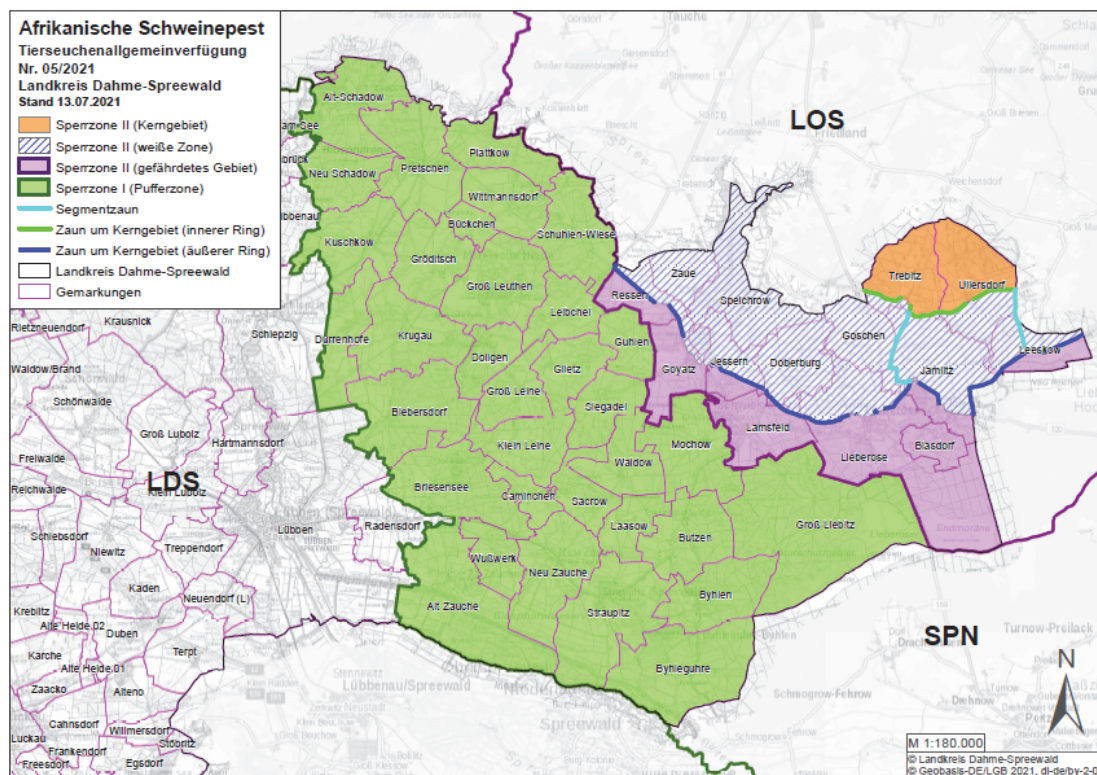
Auf Grund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Brandenburg und insbesondere des Ausbruchsgeschehens seit dem 30. Oktober 2020 in den Landkreisen Oder-Spree und Dahme-Spreewald werden auf Grundlage der Artikel 70 und 71 der VO (EU) Nr. 2016/429¹, der Artikel 63 bis 65 der VO (EU) Nr. 2020/687², der Artikel 3 bis 6, 9 bis 12 und 46 der VO (EU) Nr. 2021/605³, der §§ 37 und 38 Abs. 11 des TierGesG⁴, der §§ 14 d und 14 e der SchwPestV⁵, des § 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 8 der AGTierGesG⁶ und § 80 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO⁷ die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 02/2021 vom 05. März 2021 aufgehoben.

A. Restriktionsgebiete

I. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um die Fundstellen mit positivem Virusnachweis werden die Restriktionsgebiete „**Sperrzone II**“ (vormals Gefährdetes Gebiet) mit „**Kerngebiet**“ und „**Weißer Zone**“ sowie daran anschließend eine „**Sperrzone I**“ (vormals Pufferzone) festgelegt.



Die Restriktionsgebiete sind als zu vergrößernde Version unter folgendem Link abrufbar: <https://www.dahme-spreewald.info/de/asp>.

Die finalen Gebietsflächen und Abgrenzungen der Restriktionszonen im Landkreis Dahme-Spreewald sind im Kartenausschnitt mit folgenden Farben dargestellt:

- Sperrzone I (vormals Pufferzone) - grün,
- Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet) - lilafarben,
 - davon Weiße Zone - blau-schraffiert,
 - davon Kerngebiet - orange
- Innerer Ring (Zaun um das Kerngebiet) - hellgrün
- Äußerer Ring (Abgrenzung der Weißen Zone) – blau
- Segmentzäune - türkis
(unterbrochen durch Ortslagen)

1. Die **Sperrzone II** (einschließlich Kerngebiet und Weiße Zone) betrifft folgende Gemeinden und zugehörige Gemarkungen oder Teile davon:

- Gemeinde Jamlitz mit den Gemarkungen Jamlitz, Leeskow und Ullersdorf;
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Goyatz, Jessern, Lamsfeld, Ressen, Speichrow und Zaue;
- Stadt Lieberose mit den Gemarkungen Blasdorf, Doberburg, Goschen, Lieberose und Trebitz

1.1. Kerngebiet

- Gemeinde Jamlitz mit dem Teil der Gemarkung Ullersdorf nördlich der L 434;
- Stadt Lieberose mit dem Teil der Gemarkung Trebitz nördlich der L 434 sowie nördlich der Ortszufahrten von der L 434 und Ortslage Trebitz.

1.2. Weiße Zone

- Gemeinde Jamlitz mit:
 - dem Teil der Gemarkung Leeskow nördlich der L 452;
 - dem Teil der Gemarkung Ullersdorf südlich der L 434;
 - dem Teil der Gemarkung Jamlitz nördlich der L 452, nördlich der B 320 in der Ortslage bis Höhe Brauereistraße, nördlich der Brauereistraße, nördlich der Fischerei, östlich und nördlich der Hochleitungstrasse bis Mochlitz, nördlich der Mochlitzer Dorfstraße und nördlich vom Mochlitzer Kirchsteig;
- Stadt Lieberose mit:
 - mit dem Teil der Gemarkung Trebitz südlich der L434 sowie südlich der Ortszufahrten von der L 434 und der Ortslage Trebitz;
 - der Gemarkung Goschen;
 - dem Teil der Gemarkung Lieberose nördlich des Mochlitzer Weges, nördlich der B 320 / B 168 in der Ortslage bis zur K 6101 / K 6105, nördlich der K 6101 /K 6105, nördlich des Waldweges von Lieberose nach Baroldmühle;
 - dem Teil der Gemarkung Doberburg nördlich des Waldweges von Lieberose nach Baroldmühle;
- Gemeinde Schwielochsee mit:
 - dem Teil der Gemarkung Lamsfeld nördlich des Waldweges von Lieberose nach Baroldmühle;
 - dem Teil der Gemarkung Jessern nördlich des Waldweges von Baroldmühle nach Goyatz und nördlich der L 441 bis Goyatz;

- dem Teil der Gemarkung Goyatz nördlich der L 441 und der B 320 in der Ortslage sowie östlich der L 442;
- den Gemarkungen Speichrow und Zaue;
- dem Teil der Gemarkung Ressen östlich und nordöstlich der L 442

2. Die Sperrzone I (vormals Pufferzone) betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Alt-Zauche-Wußwerk mit den Gemarkungen Alt Zauche und Wußwerk;
- Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit den Gemarkungen Byhleguhre und Byhlen;
- Gemeinde Märkische Heide mit den Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Bückchen, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf;
- Gemeinde Neu Zauche mit den Gemarkungen Briesensee, Caminchen und Neu Zauche;
- Gemeinde Schwiellochsee mit den Gemarkungen Groß Liebitz, Mochow, Guhlen und Siegadel;
- Gemeinde Spreewaldheide mit den Gemarkungen Butzen, Laasow, Sacrow und Waldow sowie die
- Gemeinde Straupitz mit der Gemarkung Straupitz.

II. Absperrungen und Umzäunungen in Restriktionsgebieten

Die Absperrungen mittels Elektrozäune oder wildschweinesichere Umzäunungen sowie ggf. weitere vorübergehende Errichtungen von Zäunen in den unter Nr. A. I. genannten Restriktionszonen sind zu dulden.

B. Angeordnete Maßregeln

I. Für die Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet) werden folgende Maßregeln angeordnet:

1. Maßregeln zur Jagd des Schwarzwildes in der Sperrzone II, ausgenommen in der Weißen Zone und im Kerngebiet

Gegenüber den Jagdausübungsberechtigten wird die verstärkte Bejagung von Schwarzwild zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes angeordnet.

Die Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildes ist vorrangig gegenüber der Bejagung anderer Wildarten durchzuführen.

Zusätzlich gelten die Regelungen zur Entnahme und zur Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen, die als Anlage 1 Teil dieser Allgemeinverfügung ist.

Auf die Maßregeln zur Jagd und zur Entnahme des Schwarzwildes in der Weißen Zone gemäß B. II. 1. und im Kerngebiet gemäß B. III. 1, die Teilgebiete der Sperrzone II sind, wird verwiesen.

Im Übrigen ist die Jagd in der Sperrzone II nach dem geltenden Jagdrecht auf alle Wildtieren und mit allen Bejagungsarten erlaubt.

2. Nutzung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen

In der Sperrzone II, ausgenommen der Weißen Zone und des Kerngebietes, ist die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern kein Verdacht auf Vorliegen der Afrikanischen Schweinepest besteht oder neue Fälle von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen oder Hausschweinen festgestellt wurden, ohne Einschränkungen gestattet.

Die Vorgaben zu den Anbauregelungen und zur Bildung von Jagdschneisen entsprechend dem „Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung“, der als Anlage 2 Teil dieser Allgemeinverfügung ist, sind zu beachten.

3. Anordnung zur verstärkten Fallwildsuche

Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Schwarzwild durchzuführen.

Die amtlich beauftragte Suche durch andere Personen, auch mit dem Einsatz von Hunden und den begleitenden Jägern mit Schusswaffen sowie mit Hilfe von Drohnen und Hubschraubern, ist durch die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier zu dulden und zu unterstützen.

Zur Eigensicherung und aus Tierschutzgründen können die Fallwildsuchen durch amtlich beauftragte Personen begleitet werden, die zum entsprechenden Einsatz geeigneter Schusswaffen zur Erlegung von Schwarzwild berechtigt sind.

4. Verbringungsverbot für Hausschweine und Wildschweine

Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II ist verboten.

In begründeten Einzelfällen können für Hausschweine auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

5. Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Schweinefleisch und Produkte davon

Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen in einem Betrieb aus der Sperrzone II gewonnen worden sind, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

6. Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Wildschweinefleisch und Produkte davon

Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen aus der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

7. Verbringungsverbot für Zuchtmaterial von Schweinen

Das Verbringen von Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen), das von Schweinen aus der Sperrzone II gewonnen wurde, außerhalb dieser Zone ist verboten.

II. Für die **Weißer Zone** werden, abweichend von den Anordnungen unter B. I. Nr. 1. und 2. und zusätzlich zu den Anordnungen nach B. I. 3. bis B.I.7., folgende Maßregeln angeordnet:

1. Maßregeln zur Entnahme des Schwarzwildes, zur Jagd und zur Fallwildsuche:

Gegenüber den Jagdausübungsberechtigten wird angeordnet, den Schwarzwildbestand möglichst vollständig durch Tötung mittels Einzeljagd, Fallenfang sowie Bewegungs-/Erntejagden zu entnehmen. Die Umsetzung dieser Anordnung kann auch durch Personen, die von den Jagdausübungsberechtigten zur Jagd befugt sind, z. B. Jagderlaubnisscheininhaber, erfolgen.

Die Entnahme des Schwarzwildes ist vorrangig gegenüber der Bejagung anderer Wildarten durchzuführen.

Zur Entnahme des Schwarzwildes sind zulässig:

- **Fallenfang** bei nachgewiesener Sachkunde und nach Anzeige mittels Anzeigeformular bei der Unteren Jagdbehörde;
- **Einzeljagd**, vorrangig auf weibliches Schwarzwild, auch als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten entsprechend der aktuellen Regelungen nach dem Waffengesetz (WaffG);
- **Bewegungsjagden/Erntejagden** im behördlich angeordneten Rahmen und nach Anzeige bei der unteren Jagdbehörde 10 Tage im Voraus (siehe Anlage 1)

Vor Beginn der jagdlichen Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen von den beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen wahrzunehmen.

Die Jagdhundausbildung in der weißen Zone ist nicht zulässig.

Die Fallwildsuchen sollen nach den Vorgaben und in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde erfolgen.

Zusätzlich gelten die Regelungen zur Entnahme des Schwarzwildes und zur Bejagung innerhalb der Restriktionszonen, die als Anlage 1 Teil dieser Allgemeinverfügung ist.

Im Übrigen ist die Jagd nach dem geltenden Jagdrecht auf alle anderen jagdbaren Wildtierarten erlaubt.

2. Nutzungsmaßregeln für forstwirtschaftliche Flächen

Alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen, mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung sowie Pflügen, können ohne Ausnahme durchgeführt werden, sofern kein Verdacht auf Vorliegen der Afrikanischen Schweinepest besteht oder neue Fälle von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen oder Hausschweinen festgestellt wurden.

Mechanisierter Holzeinschlag, Rückung und Pflügen dürfen ausnehmend vom Verbot erst unmittelbar nach abgeschlossener Kadaversuche und Bestätigung der Veterinärbehörde begonnen werden.

Motormanueller Holzeinschlag ist ohne Ausnahme erlaubt.

3. Nutzungsmaßregeln für landwirtschaftliche Flächen

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen kann erfolgen, sofern in der Weißen Zone kein Verdacht auf Vorliegen der Afrikanischen Schweinepest besteht oder neue Fälle von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen oder Hausschweinen festgestellt wurden.

Der Anbau, die Bewirtschaftung und die Ernte landwirtschaftlicher Kulturen darf nur in Verbindung mit Fallwildsuchen und zusätzlich für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen unter Beachtung des „Leitfadens zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung“ gemäß Anlage 2, sowie der Beachtung der Voraussetzungen der vom Nutzungsverbot ausgenommenen landwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß Anlage 4, erfolgen. Einer separaten Ausnahmegenehmigung bedarf die Durchführung der Tätigkeiten gemäß Anlage 4 nicht. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

III. Für das **Kerngebiet werden, abweichend zu den Anordnungen unter B. I. Nr. 1 und 2. und zusätzlich zu den Anordnungen nach B. I. Nr. 3. bis 7., folgende Maßregeln angeordnet:**

1. Betretungsverbot

Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Dieses Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein.

„Offene Landschaften“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen sowie alle Bereiche außerhalb von geschlossenen Ortslagen oder Bebauungszusammenhängen.

Von dem Verbot ausgenommen sind

- das Betreten aufgrund von Gefahr im Verzug,
- Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
- das Betreten im Rahmen der notwendigen und gestatteten Flächennutzung,
- der reguläre Durchgangsverkehr auf öffentlichen Straßen,
- durch von der Veterinärbehörde freigegebene Wegen und Flächen sowie
- von der Veterinärbehörde beauftragte Personen.

Weitere Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

Veranstaltungen, die sich auf Flächen des Waldes oder der offenen Landschaft beziehen, sind vom Veranstalter bei der Veterinärbehörde mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn formlos unter Angabe des Veranstaltungszwecks, -ortes und der zu erwartenden Teilnehmerzahl in schriftlicher Form anzuzeigen. Sofern nach Risikobewertung eine Erlaubnis ausnehmend erteilt werden kann, ergeht diese in schriftlicher Form durch die Behörde.

2. Maßregeln zur Jagd, Entnahme des Schwarzwildes und Fallwildsuche:

Gegenüber den Jagdausübungsberechtigten wird angeordnet, den Schwarzwildbestand im umzäunten Kerngebiet möglichst vollständig durch Tötung mittels Einzeljagd und Fallenfang zu entnehmen. Die Umsetzung dieser Anordnung kann auch durch Personen, die von den Jagdausübungsberechtigten zur Jagd befugt sind, z. B. Jagderlaubnisscheininhaber, erfolgen.

Zur Entnahme des Schwarzwildes sind zulässig:

- **Fallenfang** bei nachgewiesener Sachkunde und nach Anzeige mittels Anzeigeformular bei der unteren Jagdbehörde;
- **Einzeljagd**, vorrangig auf weibliches Schwarzwild, auch als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten entsprechend der aktuellen Regelungen nach dem Waffengesetz (WaffG)

Erntejagden können nur nach behördlicher Einzelanordnung zugelassen werden, sofern diese mindestens 10 Tage vor Erntebeginn bei der Unteren Jagdbehörde angezeigt wurden.

Vor Beginn der jagdlichen Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen von den beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen wahrzunehmen.

Die Jagdhundeausbildung ist nicht zulässig.

Die Fallwildsuchen erfolgen, zusätzlich zu den Maßregeln gemäß B.I.3., nach den Vorgaben und in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde.

Die Verwertung von Wildschweinen aus dem Kerngebiet ist nicht gestattet.

Zusätzlich gelten die Regelungen zur Entnahme und zur Bejagung des Schwarzwildes und zur Jagd gemäß Anlage 1, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist.

Im Übrigen ist die Jagd nach dem geltenden Jagdrecht auf alle anderen jagdbaren Wildtierarten erlaubt.

3. Nutzungsmaßregeln für forstwirtschaftliche Flächen

Alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung sowie Pflügen können, sofern kein Verdacht auf Vorliegen der Afrikanischen Schweinepest besteht oder neue Fälle von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen oder Hausschweinen festgestellt wurden, ohne Ausnahme durchgeführt werden.

Mechanisierter Holzeinschlag, Rückung und Pflügen dürfen ausnehmend vom Verbot erst unmittelbar nach abgeschlossener Kadaversuche und Bestätigung der Veterinärbehörde begonnen werden.

Hinweis: Motormanueller Holzeinschlag ist damit ohne Ausnahme erlaubt.

4. Nutzungsmaßregeln für landwirtschaftliche Flächen
Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Weidehaltungen mit anderen Tieren als Schweinen und die in der Anlage A4 dieser Allgemeinverfügung aufgelisteten Tätigkeiten bei Einhaltung der Voraussetzungen.

Im Kerngebiet darf mit den Tätigkeiten gemäß Anlage 4 erst nach Zustimmung der Unteren Jagdbehörde in Abstimmung mit der Veterinärbehörde begonnen werden.

Die Ernte landwirtschaftlicher Produkte darf weiter nur in Verbindung mit einer Fallwildsuche und unter der Einschränkung erfolgen, dass das Erntegut

- a) nicht in Betriebe mit einer Schweinehaltung verbracht wird, es sei denn, dieses unterliegt vorab folgenden Behandlungsverfahren:
 - i. Für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens sechs Monate vor Verwendung
oder
 - ii. Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C Kerntemperatur
oder
 - iii. Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50°C Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen
oder
 - iv. im Falle von Maissilage eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens 30 Tage.
- b) Die sonstige Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i. Anwendung von Ernteverfahren, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen (z. B. bei hochwachsenden Kulturen wie Mais und Sonnenblumen mit einer Schnitthöhe von mind. 50 cm)
oder
 - ii. Anwendung eines Behandlungsverfahrens während des Verarbeitungsprozesses nach Ziff. 4.a) i. bis iv. vor dem Inverkehrbringen oder
 - iii. im Falle von Getreide Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur und Begleitung des so behandelten Erntegutes von einer Deklaration, aus der hervorgeht, dass das Material aus einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.

Der weitere Anbau und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Kulturen darf nur in Verbindung mit behördlich begleiteten oder beauftragten Fallwildsuchen und zusätzlich für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen bei Beachtung des „Leitfadens zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung“ erfolgen. Der Leitfaden ist Bestandteil der Allgemeinverfügung und der Anlage 2 zu entnehmen.

5. Leinenpflicht für Hunde

Hunde dürfen im Kerngebiet nicht frei umherlaufen. Es gilt eine strikte Leinenpflicht für Hunde. Ausgenommen hiervon sind amtlich eingesetzte Suchhunde und Herdenschutzhunde zum Schutz von Nutztieren.

IV. Für die **Sperrzone I** (vormals Pufferzone) werden folgende Maßregeln angeordnet:

1. Anordnung zur verstärkten Bejagung

Gegenüber den Jagdausübungsberechtigten wird die verstärkte Bejagung von Schwarzwild zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes angeordnet.

Die Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildes ist vorrangig gegenüber der Bejagung anderer Wildarten durchzuführen. Die Jagd nach dem geltenden Jagdrecht auf alle jagdbaren Wildtierarten ist erlaubt.

Zusätzlich gelten die Regelungen zur Entnahme und zur Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen, die als Anlage 1 Teil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Anordnung zur verstärkten Suche nach Fallwild

Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Schwarzwild durchzuführen.

Die amtlich beauftragte Suche durch andere Personen, auch mit dem Einsatz von Hunden und den begleitenden Jägern mit Schusswaffen sowie mit Hilfe von Drohnen und Hubschraubern, ist durch die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier zu dulden und zu unterstützen. Zur Eigensicherung und aus Tierschutzgründen können die Fallwildsuchen durch amtlich beauftragte Personen begleitet werden, die zum entsprechenden Einsatz geeigneter Schusswaffen zur Erlegung von Schwarzwild berechtigt sind.

3. Verfütterungs- und Einstreuver- und gebote

Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone I gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

4. Weitere Maßregeln für Tierhalter

a. Tierhalter haben der Veterinärbehörde unverzüglich

- die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres

- Standortes sowie

- verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.

b. Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

- c. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
- d. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- e. Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- f. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- g. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

Auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Schweinehalter, die als Anlage 3 Teil dieser Allgemeinverfügung ist, wird verwiesen.

V. Für alle Restriktionsgebiete (Sperrzone I und Sperrzone II mit Kerngebiet und Weißer Zone) werden folgende Maßregeln angeordnet:

1. Anzeigepflicht für Fall- und Unfallwild (nur Schwarzwild), Kennzeichnung, Probenahme und Bergung

Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten), Datum, Uhrzeit und Namen des Finders sowie möglichst mit Foto des Tierkadavers und der Umgebung der Veterinärbehörde in schriftlicher Form unverzüglich anzuzeigen. Vorzugsweise soll die Meldung an fallwildmeldung@dahme-spreewald.de erfolgen.

Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist innerhalb des gesamten Restriktionsgebietes ausschließlich durch von der Behörde geschultes und autorisiertes Personal und sofern möglich, auch unter Zuhilfenahme der örtlichen Jäger, durchzuführen.

2. Verbot der Haltung von Schweinen in Auslauf- oder Freilandhaltungen

In allen Restriktionsgebieten ist die Haltung von Schweinen in Auslauf- oder Freilandhaltungen untersagt.

Bereits veterinärbehördlich genehmigte Freilandhaltungen gelten hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 der SchHaltHygV⁸ als widerrufen.

Die Untersagung für die Auslaufhaltung von Schweinen ergeht nach § 11 Nr. 4 SchHaltHygV.

Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen und nur, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, zugelassen werden.

3. Verbringungsverbot von Schwarzwild und Schwarzwildprodukten

Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen aus den Restriktionsgebieten ist untersagt.

Ausnehmend davon ist die innerstaatliche Verbringung von Wildbret (Schwarzwild) aus der Sperrzone I, jedoch nur nach Vorlage eines negativen Untersuchungsergebnisses, erlaubt.

Die Untersuchungsergebnisse werden von der Veterinärbehörde unverzüglich nach Befundung durch das Landeslabor auf der Homepage unter <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/35457> eingestellt.

8. Anordnung von verstärkten Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen

Bei allen jagdlichen Maßnahmen sind verstärkte Hygienemaßnahmen zu beachten.

Verunreinigungen der Jagdkleidung, Jagdausrüstung und Schuhwerk mit Blut, Kot, Körperflüssigkeiten oder Geweberesten von Schwarzwild sind so gut wie möglich zu vermeiden.

Insbesondere ist die jagdlich genutzte Kleidung bei mindestens 60°C mit Waschmittel zu waschen (sofern keine Einmalschutzkleidung getragen wird) sowie Schuhe und Ausrüstungsgegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

Auch Hunde und weitere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung (z.B. Fallwildsuche) verwendet wurden, sind entsprechend zu reinigen und soweit möglich, mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch den Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und soweit möglich, mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

9. Anordnung zum hygienischem Aufbrechen von Schwarzwild, zur Entsorgung von Schwarzwildkadavern oder Teilen davon sowie von nicht vermarktungsfähigem Schwarzwild

Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass das Aufbrechen des Schwarzwildes hygienisch erfolgt und insbesondere kein potentiell kontaminiertes Material am Ort des Aufbruchs verbleibt.

Schwarzwildkadaver und Teile davon (z.B. Aufbruch, Schwarte und Knochen) sowie nicht vermarktungsfähige Wildschweine sind der hygienischen und unschädlichen Entsorgung an die dafür veterinärbehördlich vorgegebenen Annahmestellen (synonym Sammelstellen) zu den dort angegebenen Zeiten zuzuführen.

6. Weitere Maßregeln für Tierhalter

a. Tierhalter haben der Veterinärbehörde unverzüglich

- die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
- verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.

b. Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

c. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.

- d. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- e. Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- f. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- g. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

VI. Für den gesamten Landkreis Dahme-Spreewald wird angeordnet:

1. Anzeigepflicht für Fall- und Unfallwild (nur Schwarzwild)

Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist, möglichst unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten), Datum, Uhrzeit und Namen des Finders sowie möglichst mit Foto des Tierkadavers und der Umgebung der Veterinärbehörde in schriftlicher Form unverzüglich anzuzeigen. Vorzugsweise soll die Meldung an fallwildmeldung@dahme-spreewald.de erfolgen.

2. Untersuchungspflicht von allen erlegten Wildschweinen

Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen oder virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, die Probe zu kennzeichnen und diese zusammen mit dem Begleitschein der Veterinärbehörde zur Untersuchung zuzuführen.

Die Untersuchungsergebnisse werden von der Veterinärbehörde unverzüglich nach Befundung durch das Landeslabor auf der Homepage unter <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/35457> eingestellt.

3. Maßregeln bei Gesellschaftsjagden

Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere hygienisch erfolgt und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Punkte A., B. und C. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)² im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)³.

D. Inkrafttreten und Befristung der Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt zeitlich befristet bis zum **13. Januar 2022**.

E. Außerkrafttreten

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald Nr. 02/2021 vom 05. März 2021 außer Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)⁶ die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Am 10. September 2020 wurde erstmals in Deutschland im Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuche Afrikanische Schweinepest (ASP) bei einem tot aufgefundenen Wildschwein amtlich festgestellt. Nachfolgend wurden weitere Ausbrüche im Landkreis Oder-Spree und Märkisch-Oderland amtlich bestätigt und in deren Folge zwei Kerngebiete gebildet. In den betroffenen Gebieten wurden Restriktionsmaßnahmen einschließlich der Bildung von Restriktionsgebieten angeordnet. Am 30. Oktober 2020 wurde bei einem tot aufgefundenen Wildschwein in Klein-Briesen im Landkreis Oder-Spree, 25 Kilometer vom bestehenden Kerngebiet 1 und vier Kilometer vom Landkreis Dahme-Spreewald entfernt, die ASP nachgewiesen. Daraufhin wurde das dritte Kerngebiet gebildet (Kerngebiet 3, Landkreise LOS und LDS).

Im Zeitraum vom ersten Ausbruch am 10. September 2020 bis zum 12. Juli 2021 wurden in Brandenburg insgesamt 1.240 positive ASP-Fälle amtlich durch das Referenzlabor, das Friedrich-Loeffler-Institut, bestätigt.

Im Landkreis Dahme-Spreewald wurde die ASP erstmalig bei einem am 13. Februar 2021 tot aufgefundenen Wildschwein in der Gemarkung Trebitz, innerhalb des bestehenden und eingezäunten Kerngebietes 3 (LOS/LDS), festgestellt. Zum Stand 12. Juli 2021 wurden in diesem Kerngebiet innerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald bei 76 tot gefundenen Wildschweinen die ASP nachgewiesen.

Wird der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde nach Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i. V. m. § 14d Absatz 2 der SchwPestV ein Gebiet um die Fundstelle als Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet) und hierum ein Gebiet als Sperrzone I (vormals Pufferzone) fest. Nach § 14d Absatz 2a der SchwPestV kann die zuständige Behörde einen Teil des Gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen.

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist auf Grund seiner örtlichen Lage zum Ausbruchgeschehen mit einer Sperrzone II mit einem darin ausgewiesenen Kerngebiet und einer Weißen Zone sowie mit einer Sperrzone I betroffen.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429, Art. 63 bis 65 der Verordnung (EU) 2020/687, Art. 9 bis 12 und 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und §§ 14d bis 14j der SchwPestV. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurden die Maßnahmen unter Punkt A., B. und C. dieser Verfügung getroffen.

Die ASP ist eine Infektionskrankheit mit unspezifischem klinischen Erscheinungsbild. Bedeutsam bei der ASP ist die hohe Überlebensfähigkeit des Virus (Tenazität) und hohe Sterblichkeitsrate (Letalität) bei niedriger Ansteckungsfähigkeit (Kontagiosität). Die aktuell in Europa nachgewiesenen Subtypen des Schweinepestvirus sind in der Regel hochvirulent. Bei den angesteckten Tieren führt der Erreger nach aktuellem Kenntnisstand binnen sieben bis zehn Tage zum Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen in der Regel am zweiten bis vierten Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit – auch bis zum Tod und darüber hinaus – andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, vor allem aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge möglich.

Das Auftreten der ASP kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen aufgrund der ASP führen jedoch auch für umliegende Betriebe und Wirtschaftsgebiete zu wirtschaftlichen Verlusten, die für die Betriebe, Regionen, Landkreise, Bundesländer und Deutschland enorm sein können.

Die Anordnung zur unschädlichen Beseitigung von Wildschweinkadavern, von nicht für den menschlichen Verzehr geeigneten Nebenprodukten von Wildschweinen (Aufbruch, Schwarte, Knochen) sowie von nicht vermarktungsfähigen Wildschweinen ergeht nach Art. 62 Abs. 3, Art. 63 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 2 Buchstabe c der VO (EU) Nr. 2016/429.

Danach hat die Behörde sicherzustellen, dass die ganzen Körper der toten wildlebenden Tiere oder Teile davon im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt oder verarbeitet werden. Die Sicherstellung der Beseitigung hat dabei unabhängig davon zu erfolgen, ob die Tiere getötet oder aufgefunden wurden.

Die Anordnung zur Duldung der Errichtung einer Umzäunung (Punkt A. II. dieser Verfügung) stützt sich auf Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit § 14d Abs. 2b Nr. 2 und Abs. 2c der SchwPestV. Hiernach hat die zuständige Behörde Risikominderungsmaßnahmen anzuordnen, um eine Ausbreitung der Seuche der Kategorie A, zu der auch die ASP gehört, von den betroffenen Tieren auf nicht infizierte Tiere oder Menschen zu verhindern. Weiter kann in Verbindung mit der SchwPestV die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zu Absperrungen anordnen, insbesondere durch Errichten von Umzäunungen. Die Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen hat das Ziel, das Infektionsgebiet einzugrenzen und die Erregerverschleppung durch potentiell infizierte Tiere in die von der ASP nicht betroffenen Wild- und Hausschweinebeständen zu verhindern.

Die Errichtung der wildschweinsicheren Umzäunungen sind zudem das Ergebnis der Empfehlungen einer EU-Kommission vom 24. September 2020, bestehend aus einer Delegation erfahrener ASP-Experten. Auf Empfehlung der EUVET-Kommission wurden um die Hochinfektionsgebiete (hier: Kerngebiete) sogenannte Weiße Zonen mittels Umzäunungen als Abgrenzung gebildet. Das heißt, das neben der Einzäunung des Kerngebietes als innerer Ring der Weißen Zone ein weiterer Zaun im Abstand von circa 5 Kilometern zum Kerngebiet als äußerer Ring zu errichten war.

Auf Teilabschnitten kann dieser 5-Kilometer-Radius nach fachlicher Risikobewertung unter- oder überschritten werden. Die Fertigstellung des inneren und äußeren Ringes um das Kerngebiet 3 wurde vollzogen, weiter wurden zur Erleichterung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und jagdlichen Aktivitäten Teilbereiche in der Weißen Zone und im Kerngebiet mittels Segmentierungen gebildet. Die Segmentabschnitte im Gefährdeten Gebiet sollen die Wechselbewegungen der Wildschweine reduzieren, damit die Ausbreitung der Tierseuche verhindert und die Entnahme des Wildschweinbestandes effektiver möglich ist.

Mit Fertigstellung der wildschweinsicheren Einzäunung um das Kerngebiet ist es nun das Ziel, möglichst alle Wildschweine aus dem Kerngebiet und der Weißen Zone zu entnehmen und die Wildschweindichte in der Pufferzone sowie im Gefährdeten Gebiet außerhalb der Weißen Zone drastisch zu reduzieren. Dabei soll der Wildschweinbestand außerhalb der umzäunten Bereiche mindestens unter 5 Stück auf 1.000 ha Jagdfläche gesenkt werden, um durch diesen geringen Bestand einer Ausbreitung des ASP-Virus vorzubeugen bzw. soweit zu verlangsamen, dass weitere Maßnahmen wirksam ergriffen werden können.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und zur Eindämmung einer möglichen Weiterverbreitung des Erregers wurde daher von der Ermächtigung zur Einrichtung von Umzäunungen Gebrauch gemacht. Durch die Sicherung der Hochrisikogebiete mit Zäunungsmaßnahmen können nun zum Schutz vor Wildschäden und zur jagdrechtlich verankerten Regulierung der jagdbaren Wildarten teilweise auch andere Wildarten wieder bejagt werden, jedoch nicht vorrangig und zu Lasten der Schwarzwildregulierung.

Die Untersagung der Haltung von Schweinen im Freiland oder als Auslaufhaltung ergeht auf Grundlage von Maßregeln der Schweinehaltungshygieneverordnung. Die Untersagung stützt sich auch auf die „Fachliche Einschätzung des Risikos einer Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen“ des Friedrich-Loeffler-Institutes, zuletzt geändert am 19.04.2021 und auf der Homepage des Institutes einsehbar.

In die Untersuchungen wurden auch moderne Stallsysteme, z. B. mit „drei Flächen Buchten“, einbezogen. Die Wissenschaftler kommen zu dem Schluss, dass trotz bestmöglicher Biosicherheitsmaßnahmen der Eintrag des ASP-Virus nicht mit der erforderlichen Sicherheit verhindert werden kann und nur die Aufstallung eine größtmögliche Sicherheit bietet. Im Ergebnis werden die Unterschiede hinsichtlich der erlaubten Haltungsformen (Stall-, Freiland- oder Auslaufhaltung) in und außerhalb der ASP-Restriktionsgebiete als gerechtfertigt erachtet.

In der Studie wird auch auf die wirtschaftlichen Konsequenzen eines ASP-Eintrags in einem Schweinebetrieb am Beispiel eines ASP-Eintrags in dänische Hausschweinebestände eingegangen. Danach wären direkte Kosten von 12 Millionen Euro und Verluste durch Exportverluste von 349 Millionen Euro zu erwarten, die für einen Epidemie-Zeitraum von 76 Tagen ausgeht.

Die Zeitdauer vom Ersteintrag in Deutschland am 10. September 2020 bis zur Verkündung dieser Allgemeinverfügung beträgt bereits zehn Monate. Dem Verlauf des bisherigen Ausbruchsgeschehens im Land Brandenburg und in Sachsen sowie der zum Teil hochdynamischen Entwicklung und der Zeitdauer geschuldet, sind die angeordneten Maßregeln daher erforderlich, geeignet und angemessen. Sie sind auch verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die derzeitigen Seuchenherde und die Ausbreitung der ASP so

einzudämmen, dass eine weitere mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus vermieden und innerhalb der betroffenen Wildschweinpopulation die ASP als Habitatseuche getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen sind im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen, die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen und um wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsgrundlagen:

- 1) **VERORDNUNG (EU) 2016/429** des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- 2) **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687** der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- 3) **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/605** der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- 4) **TierGesG** - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 5) **SchwPestV** - Schweinepest-Verordnung - Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)
- 6) **AGTierGesG** - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- 7) **VwGO** - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 8) **SchHaltHygV** - Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth
Amtstierärztin

4 Anlagen

- 1 - Regelungen zur Entnahme und Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen
- 2 - Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung
- 3 - Pflichten für Schweinehalter
- 4 - Übersicht über die vom Nutzungsverbot ausgenommenen landwirtschaftlichen Tätigkeiten

Anlage 1

zur Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 05/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 13. Juli 2021

Regelungen zur Entnahme und Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen

Die nachfolgenden Regelungen zur Entnahme des Schwarzwildes und zur Bejagung in den Restriktionszonen ergänzen die Regelungen der o. g. Allgemeinverfügung. Sie berücksichtigen den Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg nach dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 24. März 2021.

Zu B. I. 1.)

In der **Sperrzone II** (vormals Gefährdetes Gebiet) außerhalb des umzäunten Kerngebietes und der weißen Zone gilt zusätzlich:

- a) Die angeordnete verstärkte Bejagung ist so durchzuführen, dass der örtliche Schwarzwildbestand im o. g. Gebiet unter 0,5 Stück Schwarzwild je 100 Hektar reduziert wird.
- b) Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Vermarktungsvoraussetzungen und -beschränkungen sowie zum Umgang mit erlegtem bzw. verendetem Schwarzwild gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung sind zu beachten.
- c) Beim Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen haben die Jagdausübungsberechtigten die Landwirte beratend zu unterstützen. Angelegte Jagdschneisen sind zur Bejagung des Schwarzwildes zu nutzen.
- d) Erforderliche Nachsuchen sind gestattet. Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist weitgehend zu vermeiden.
- e) Die Wildbret-Verwertung für Schwarzwild ist nach negativer ASP-Beprobung möglich. In der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) erlegtes Schwarzwild und Wildbret von diesem müssen dort bis zur Vorlage des negativen Laborbefundes verbleiben.
- f) Nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild, Aufbruch, Schwarten und Reste sind an den bekanntgemachten Annahmestellen des Landkreises unschädlich zu beseitigen und dokumentieren zu lassen. Zur Plausibilität soll nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild nicht aufgebrochen werden.

Zu B. II. 1.)

In der umzäunten weißen Zone gilt:

- a) Bei der Jagd ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer zu verwenden.
- b) Die Einzeljagd ist im Umkreis von 150 Metern zu einem Saufang verboten. Die Nachsuche bzw. Fallwildsuche ist in diesem Bereich zulässig.
- c) Bewegungs- und Erntejagden zur Entnahme des Schwarzwildes können auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden. Sie sind so durchzuführen, dass die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gem. Unfallverhütungsvorschrift zur Jagd durch die Jagdausübungsberechtigten gewährleistet werden.

Bewegungs-/Erntejagden sind gezielt auf Schwarzwild im Einstand durchzuführen und auf kleinräumige Flächen zu begrenzen, auf denen Einzel- oder Fangjagd nicht effektiv möglich sind. Dabei ist ein Abstand von mind. 1 km vom Zaun einzuhalten, der das Kerngebiet und die weiße Zone umgibt.

Bewegungs- und Erntejagden sind bei der unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn, mit Angabe der betroffenen Jagdfläche und Durchführungszeitraum, zu beantragen. Die untere Jagdbehörde kann die Durchführung dieser Jagden in Abstimmung mit der Veterinärbehörde aus tierseuchenrechtlichen Gründen einschränken oder untersagen.

- d) Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Vermarktungsvoraussetzungen und -beschränkungen sowie zum Umgang mit erlegtem bzw. verendetem Schwarzwild gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung sind zu beachten.
- e) Beim Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen haben die Jagdausübungsberechtigten die Landwirte beratend zu unterstützen. Angelegte Jagdschneisen sind zur Bejagung des Schwarzwildes zu nutzen.
- f) Jagdliche Maßnahmen sind durch revierbezogene regelmäßige Fallwildsuche und Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten. Feststellungen zu Schäden oder Diebstahl an den Zäunen sind unverzüglich der unteren Jagdbehörde zu melden.
- g) Nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild, Aufbruch, Schwarten und Reste sind an den bekanntgemachten Annahmestellen des Landkreises unschädlich zu beseitigen und dokumentieren zu lassen. Zur Plausibilität soll nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild nicht aufgebrochen werden.
- h) Neben den Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen ist im Umgang mit erlegtem Schwarzwild folgendes zu beachten:
 - Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten
 - Transport des Schwarzwildes nur mit auslaufsicheren Behältnissen
 - Erforderliche Nachsuchen nur mit vorgesehenen Nachsuchengespannen mit Vermeidung des Jagdhundekontaktes am Schwarzwild
 - Probennahme und Beseitigung des Schwarzwildes nur nach entsprechender Schulung und bei Beachtung der Anweisungen der Veterinärbehörde
 - Aufbruch und Reste sind den benannten Annahmestellen der jeweiligen Zone zuzuführen
 - Unschädliche Beseitigung des gesamten betroffenen Wildbrets bei positivem ASP-Befund und Desinfektion der entsprechenden Wildsammelstelle nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde
 - Wildbret-Verwertung ist innerhalb der Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet) mit Ausnahme des Kerngebietes zulässig

Zu B. III. 2.)

In dem umzäunten Kerngebiet gilt:

- a) Bei der Jagd ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer zu verwenden.
- b) Die Einzeljagd ist im Umkreis von 150 Metern zu einem Saufang verboten. Die Nachsuche bzw. Fallwildsuche ist in diesem Bereich zulässig.

- c) Erntejagden können zur Entnahme des Schwarzwildes auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden. Diese Einzelanordnungen erlässt die zuständige untere Jagdbehörde in Abstimmung mit der Veterinärbehörde.
- d) Beim Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen haben die Jagdausübungsberechtigten die Landwirte beratend zu unterstützen. Angelegte Jagdschneisen sind zur Bejagung des Schwarzwildes zu nutzen.
- e) Jagdliche Maßnahmen sind durch revierbezogene regelmäßige Fallwildsuche und Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten. Feststellungen zu Schäden oder Diebstahl an den Zäunen sind unverzüglich der unteren Jagdbehörde zu melden.
- f) Neben den Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen ist im Umgang mit erlegtem Schwarzwild folgendes zu beachten:
 - Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten und Markierung vor Ort (z.B. durch Farbspray oder Warnband)
 - Transport des entnommenen Schwarzwildes nur in auslaufsicheren Behältnissen
 - Erforderliche Nachsuchen nur mit vorgesehenen Nachsuchengespannen mit größtmöglicher Vermeidung des Jagdhundekontaktes mit Schwarzwild
 - Einhaltung strikter Hygienevorschriften und Probenahme sowie Beseitigung des Wildes nur nach den Schulungen, Beachtung der Merkblätter und Anweisungen der Veterinärbehörde
 - Bergung, Probenahme und unschädliche Beseitigung des gesamten entnommenen Schwarzwildes nur unter amtlicher Aufsicht oder durch amtlich beauftragte Personen

Zu B. IV. 1. und 2.)

In der **Sperrzone I** (vormals Pufferzone) gilt zusätzlich:

- a) Die angeordnete verstärkte Bejagung ist so durchzuführen, dass der örtliche Schwarzwildbestand im o. g. Gebiet unter 0,5 Stück Schwarzwild je 100 Hektar reduziert wird.
- b) Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Vermarktungsvoraussetzungen und -beschränkungen sowie zum Umgang mit erlegtem bzw. verendetem Schwarzwild gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung sind zu beachten.

Wildbret-Verwertung für Schwarzwild ist nach negativer ASP-Beprobung im Inland möglich. Die Untersuchungsergebnisse werden von der Veterinärbehörde unverzüglich nach Befundung durch das Landeslabor auf der Homepage unter <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/35457> eingestellt.

- c) Transport des erlegten Schwarzwildes nur mit auslaufsicheren Behältnissen.
- d) Nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild, Aufbruch, Schwarten und Reste sind über die bekanntgemachten Annahmestellen des Landkreises zu den dort angegebenen Annahmezeiten unschädlich zu beseitigen. Zur Plausibilität soll nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild nicht aufgebrochen und die Abgabe an der Annahmestelle entsprechend dokumentiert werden.
- e) Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist, soweit möglich, zu vermeiden. Erforderliche Nachsuchen sind gestattet.

Anlage 2

zur Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 05/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 13. Juli 2021

Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund ASP-Seuchenbekämpfung

(MLUK, 15.02.2021, Bezug zum Erlass "Anordnung von Nutzungsverbieten und -beschränkungen nach § 14 d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung" (Geschäftszeichen MDJ-V32-0430/72+90#21385/2020) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz)

Geltungsbereich

Diese Anbauregelungen gelten für Flächen, die in den fest abgegrenzten (eingezäunten) Kernzonen und weißen Zonen der ASP-Restriktionszonen liegen.

Ziele der Anbauregelungen

Mit den Anbauregelungen wird das Ziel verfolgt die Seuchenbekämpfung ohne große Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vornehmen zu können. Dies gelingt nur bei einem Miteinander von Landwirten, Grundstückseigentümern und Jägern.

Die Sicherung der Futterversorgung in den Kerngebieten und weißen Zonen soll weitestgehend sichergestellt werden.

Anbauregelungen

Vorzugsweise sind durch die Unternehmen die Ökologischen Vorrangflächen wie z.B. Brache in die weißen Zonen zu legen, um eine sichere Entnahme von Wildschweinen vornehmen zu können.

Soweit es die betrieblichen Voraussetzungen ermöglichen, sollte der Maisanbau verstärkt auf Flächen außerhalb der Kernzone verlagert werden und dafür innerhalb der Kernzone Sommergetreide oder Körnerleguminosen bzw. niedrig wachsende Kulturen angebaut werden.

Gegebenenfalls kann auf den Anbau von Sorghumhirse zur Biogasnutzung ausgewichen werden. Darüber hinaus sollte für die Rohstoffversorgung von Biogasanlagen auf alternative Substrate wie z.B. Gülle, Festmist, ggf. Grünlandaufwuchs zurückgegriffen werden. GPS-Getreide (Wintergetreide) kann in begrenztem Maße Mais ergänzen bzw. ersetzen.

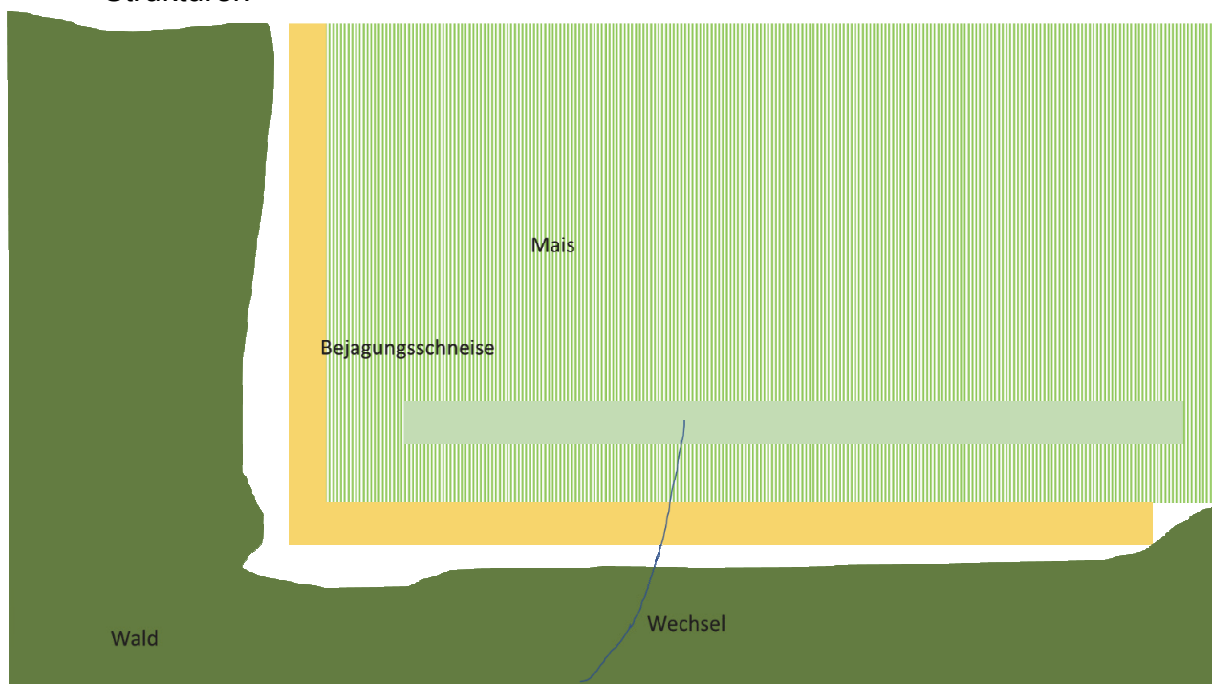
Für die Kulturen Mais, Sonnenblume, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps gilt, dass ab einer Größe von 10 ha Bejagungsschneisen anzulegen sind, um eine höhere Entnahme der Wildschweine in den genannten Gebieten sicher zu stellen und dem Einstand von Wildschweinen auf nicht überschaubaren Flächen entgegen zu wirken. Soweit Flächen bereits im Vorjahr bestellt wurden, sind die Jagdschneisen in Abstimmung mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten in den wachsenden Bestand einzubringen. Alternativ kann durch eine blockweise Ernte (einemähen von drei Schneisen in den Schlag, um einen Wildwechsel durch einen gesamten Schlag zu vermeiden) die zielgerichtete Bejagung gewährleistet werden. Die Ernte hat darüber hinaus nur bei natürlichem Licht stattzufinden. Bei der

Einrichtung der Schneisen ist das natürliche Wechselverhalten der Wildschweine im Hinblick auf die Erntezeitpunkte der Kulturen und von Schwarzwild bevorzugte Einständen zu berücksichtigen. Hierzu hat eine enge Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

Das Ziel einer maximal wirksamen Bejagung von Schwarzwild bei Ermöglichung landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen soll durch die Anlage von Bejagungsschneisen erreicht werden. Grundlage bilden die Ergebnisse der BMEL Publikation "Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft" <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Schwarzwildbewirtschaftung.pdf>

Eine Bejagungsschneise erfüllt folgende Anforderungen:

1. Anlage bei der Einsaat durch Auslassen von Saatlegung (außer bei AGZ, AUKM und Öko s.u.)
2. Duldung von auflaufender Begrünung der Schneise
3. Abstand mind. 30 bis max. 50 Meter vom Rand der Kultur
4. Vorzugsweise Anlage 90° zur Saatreihe
5. Breite mind. 15 m, maximal 25 m
6. Schneise nach 4 Seiten durch Kultur begrenzt
7. Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen



Zur Begründung: Schneisen, die nach diesen Kriterien angelegt wurden, haben sich im BMEL-Forschungsvorhaben „Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft“ als für die Erlegung von Schwarzwild maximal fördernd erwiesen. Durch Anlage bereits bei der Aussaat wird die Schneise als Habitatstruktur wahrgenommen. Durch die Begrenzung nach allen Seiten und in der Breite wird diese als Schutzraum erkannt. Die Anlage 90° zur Saatreihe erleichtern den Zugang, die Duldung auflaufender Begrünung trägt zum Sicherheitsgefühl bei und erhöht den Nahrungswert der Schneise. Der Abstand von 30 bis 50 Meter von der

Bestandskante entspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen zur bevorzugten Nutzungstiefe landwirtschaftlicher Strukturen an Waldrändern (Thjurfell et al. 2009). Die in Abstimmung mit der örtlichen Jägerschaft erfolgende Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen trägt maßgeblich zur Effektivität der Bejagungsschneisen bei. Hierbei stehen die Funktionalität und die Kombination unterschiedlicher ackerbaulicher und jagdlicher Strategien im Fokus um für alle Beteiligten ökonomisch vorteilhafte Lösungen bei der Reduzierung der Schwarzwildpopulation und bei der Kadaversuche zu finden. Zusätzlich zu den Bejagungsschneisen ist um den Schlag eine umlaufende Schneise von min. 20 m Breite freizuhalten. Diese dient neben der Erlegung von Schwarzwild der Errichtung mobiler Anlagen (z.B. Zäune während einer Erntejagd) zur Unterstützung der Entnahme von Schwarzwild. Schneisen vom Einstand des Schwarzwildes (z.B. Wald, Schilf etc.) zum Feld und zu Bachläufen und Gewässern sind ebenfalls anzulegen. Mit der Angabe von Spannweiten bei der Breite der Schneisen wird den LandwirtInnen ein Spielraum eingeräumt diese den örtlichen Begebenheiten und der verfügbaren Technik anzupassen, ohne deren Wirksamkeit für die Entnahme von Schwarzwild zu mindern.

Zur Sicherung der Agrarförderung sind nachstehende Hinweise zu beachten:

- Auf einigen Ackerflächen besteht die Möglichkeit, Blüh- und/oder Bejagungsschneisen anzulegen (siehe Nutzcodeliste im Agrarförderantrag). Die Fläche muss mit der Bindung „BJS“ gekennzeichnet werden. Zu beachten ist, dass die Schneise:
 - zur Hauptkultur zählt, (bei der ADV zur jeweiligen Hauptkultur dazugerechnet wird),
 - nur einen deutlich untergeordneten Anteil am Schlag einnimmt,
 - jährlich abgeerntet oder gepflegt werden muss (Mindesttätigkeit),
 - keine exakte Festschreibung der Breite hat, aber 2 bis 3 Arbeitsbreiten als ortsüblich anerkannt werden,
 - am Außenrand und/oder innerhalb eines Schlages liegen darf,
 - gezielt begrünt, der Selbstbegrünung überlassen oder auch (nach dem 15.05.) gemulcht/gemäht werden kann.

Zahlung KULAP, AGZ sowie Natura 2000-Richtlinie und Bejagungsschneisen

- Ackerparzellen mit der Kennzeichnung „BJS“ sind in den Förderprogrammen Ökologischer Landbau (FP 880) mit den Bindungen 881 und 883, Natura 2000-Richtlinie (FP 50) mit den Bindungen 51Z, 52Z und 53Z sowie Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ/FP3315) mit der Bindung 33 förderfähig, wenn nach erfolgter Bestellung der Kultur eine frühzeitige Beseitigung /Ernte des Bestandes auf der Schneise vorgenommen wird.
- Nicht förderfähig sind Ackerparzellen mit Bejagungsschneisen, die im Förderprogramm Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen (FP 860/Bindungen 861, 861a) verpflichtet sind.

Anlage 3

zur Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 05/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 13. Juli 2021

Pflichten für Schweinehalter

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben.

Nachfolgend sind die **Pflichten gemäß EU (VO) Nr. 2021/605** i. V. m. § 14d bis § 14j **Schweinepest-Verordnung** - SchwPestV - zusammengefasst:

- I. In der **Sperrzone II** (vormals Gefährdetes Gebiet) sind von Gesetzes wegen verbindlich zu beachten:
 1. An den vor dieser Allgemeinverfügung bereits festgelegten Restriktionsgebieten wurden an den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet) Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.

Hinweis: Neue oder ausgeweitete Restriktionsgebiete werden künftig mit „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone I“ (vormals Pufferzone) oder „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone II“ (vormals Gefährdetes Gebiet) ausgewiesen.
 2. An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet innerhalb der Sperrzone II wurden Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen — Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.
 3. Tierhalter haben der Veterinärbehörde unverzüglich
 - a. die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b. verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, anzuzeigen.
 4. Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
 5. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
 6. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
 7. Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
 8. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

9. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
10. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt nach den Anweisungen der Veterinärbehörde durchzuführen.
11. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten entsprechend zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
13. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
14. Schweine dürfen aus einem Betrieb der Sperrzone II nicht verbracht oder ausgeführt werden.
15. Schweine dürfen in oder aus einem Betrieb, der in der Sperrzone II gelegen ist, ohne Ausnahmegenehmigung der Veterinärbehörde nicht in eine Schlachtstätte verbracht werden.
16. Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
17. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
18. Wildschweine dürfen aus der Sperrzone II nicht verbracht oder ausgeführt werden.
19. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.
20. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen eines Betriebes in der Sperrzone II oder von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen stammen, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Auf schriftlichen Antrag können in begründeten Fällen gegebenenfalls Ausnahmen durch die Veterinärbehörde genehmigt werden.

Im Übrigen gelten die Maßregeln gemäß Nr. B. I. bis III. der Allgemeinverfügung.

II. In der **Sperrzone I** (vormals Pufferzone) sind von Gesetzes wegen verbindlich zu beachten:

1. An den vor dieser Allgemeinverfügung bereits festgelegten Restriktionsgebieten wurden an den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone I Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen — Pufferzone“ angebracht.

Hinweis: Neue oder ausgeweitete Restriktionsgebiete werden künftig mit „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone I“ (vormals Pufferzone) oder „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone II“ (vormals Gefährdetes Gebiet) ausgewiesen.

2. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I gelegen ist, nicht verbracht (innerhalb der Europäischen Union) oder ausgeführt (außerhalb der Europäischen Union) werden. Das innerstaatliche Verbringen lebender Schweine (innerhalb Deutschlands) aus der Sperrzone I ist ohne Auflagen ausgenommen.
3. Eizellen und Embryonen von Schweinen, die in einem Betrieb der Sperrzone I gehalten werden, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
4. Wildschweine aus der Sperrzone I, frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse oder tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen aus der Sperrzone I, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.
5. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Auf schriftlichen Antrag können in begründeten Fällen gegebenenfalls Ausnahmen durch die Veterinärbehörde genehmigt werden.

Im Übrigen gelten die Maßregeln gemäß Nr. B. IV. der Allgemeinverfügung.

Anlage 4

zur Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 05/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald
zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 13. Juli 2021

Übersicht über die vom Nutzungsverbot ausgenommenen landwirtschaftlichen Tätigkeiten

Durchführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Ernte im Apfel- und Weinbau*		möglich ohne weitere Voraussetzungen
Pflege- und Schnittmaßnahmen im Obst- und Weinbau, Weihnachtsbaumkulturen	z.B. mechanische Unkrautbekämpfung in Dauerkulturen, Obstbaumschnitt	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Ernte Kartoffeln, Zuckerrüben*	Die erntereifen Bestände können abgegangen werden.	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Ernte Mais, Sonnenblumen*	Das Schneidwerk ist so hoch einzustellen (50 cm), dass Kadaver nicht erfasst werden können.	Eine Restfläche von 20 bis 25 % als Rückzugsort für Wildschweine verbleibt. Erneute Absuche auf tote oder kranke Tiere nach der Ernte.
Herbstbestellung sowie Grünland Neueinsaaten	mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat ggfs. Beseitigung von Ausfallgetreide bei pflugloser Bodenbearbeitung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Düngemaßnahmen	Düngemaßnahmen im Rahmen des geltenden Rechts (DüV 2020) unter Beachtung der Sperrfristen und Möglichkeiten zur Sperrfristverschiebung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Pflanzenschutzmaßnahmen	Entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften und Anwendungsbestimmungen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Feldgemüseernte*	Bei maschineller Ernte reihenweise Kontrolle auf kranke und tote Tiere unmittelbar vor der Ernte	wildsicher eingezäunte Flächen können ohne Freigabe geerntet werden; andere Flächen bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Kultivierung und Ernte von Gartenbau-Kulturen*	Durchführung von Arbeiten im Gewächshaus sowie der dazugehörigen Logistik und Vermarktung	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Frühjahrsbestellung	mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen nach schriftlichem Antrag bei der Veterinärbehörde und nach Risikobewertung möglich.

Fischereiwirtschaftliche Maßnahmen sind zulässig mit Ausnahme von Schaufischen.